

Geschäftsordnung / Vorstand



Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

(1) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand nach § 8 der Vereinssatzung jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(4) Der/Die Schriftführer/in wird durch den Vorstand berufen.

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

Der erste Vorsitzende ist zuständig für:

Seine Führungsaufgaben umfassen vor allem:

- die Leitung des Gesamtvereins,
- die Vereinsplanung und -steuerung der Gesamtentwicklung,
- die Vereinsorganisation
- die Vereinskontrolle

Daraus ergibt sich:

- Wahrung der Interessen des Vereins gegenüber anderen Institutionen
- Interessenvertretung und Verhandlungsführung mit staatlichen und kommunalen Stellen
- Strategie- und Angebotskonzepte für die Weiterentwicklung des Vereins (kurz-, mittel-, langfristig) in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern
- Vorbereitung von außerordentlichen/ordentlichen Mitgliederversammlungen
- Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen werden von einem Versammlungsleiter geführt)
- Erstellung der Tagesordnung zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Finanz- und Haushaltsplänen, kurz- und langfristig
- Erstellung des Rechenschaftsberichts unter Mitarbeit des gesamten Vorstandes

- Regelmäßige Überwachung der dem Verein obliegenden Verpflichtungen gegenüber Behörden (Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, GEMA, Aufsichtsbehörden, Überprüfung von besonderen Gestattungen und Erlaubnissen)
- Kontaktperson zu den Abteilungen
- Teilnahme an Abteilungssitzungen
- Überwachung der Geschäftsstelle
- Postverwaltung (Empfang und Verteilung)
- Terminwesen
- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Einbringen von Sportplänen, Programmen sowie des Jahresbudgets des Gesamtvereins in den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Kassenswart
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Statistiken, Berichten, Analysen, Anträgen

Der 1. Stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für:

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
- Einbringung von Sportplänen und Programmen in den Vorstand
- Koordination der sportlichen Aufgaben
- Leitungskompetenz und Verantwortung für die sportlichen Aktivitäten in den Abteilungen
- Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand
- Organisation der Übungsleiter-Schulung
- Vertretung des Vereins bei der Übungsstätten-Vergabe nach außen
- Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Gesamtvereins
- Koordination und Kontrolle von Hallen- und Sportplatzbelegungen
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins
- Überwachung des Geschehens in Vereinsheimen, -einrichtungen und -anlagen
- Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen

- Durchführung der "Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit" auf der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- Koordination der Mitgliederwerbung

Der Schatzmeister ist zuständig für:

- Einbringung von Investitions- und Finanzierungsplänen, von Planungs- und Organisationskonzepten sowie des Entwurfes des Jahresbudgets in den Vorstand
- Anfertigung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen in allen Abteilungen
- Führung sämtlicher Geschäftsbücher des Vereins
- Führung der Vereinskasse und monatliche Abstimmung mit den Abteilungen
- Einzug der Mitgliederbeiträge und Mahnungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Erstellen von Spendenbestätigungen gegenüber Sponsoren
- Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen
- Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie im Vorstand
- Anfertigung von Analysen und Statistiken aus dem Rechnungswesen für den Vorstand
- Postbearbeitung im finanziellem Bereich
- Vorschläge zur Rationalisierung des Rechnungswesens
- Einkauf von Bürobedarf, Mitteln, Geräten, Ausrüstungen usw.

Der Schriftführer ist zuständig für:

- Mitgliederverwaltung
- Führung der "Ehrenliste" des Vereins
- Schriftverkehr im Auftrag des Vorstandes mit Verbänden, Gemeinden, Anwälten, Mitgliedern und sonstigen Einrichtungen sowie Personen; Beantragen und löschen von Spielberechtigungen, Einladungen zu Sitzungen der Gremien sowie die Protokollführung auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Archivführung und Aufbewahrung der Protokolle der Gremiensitzungen
- jährliche Überprüfung, ob Ehrungen anstehen; Vorlage an den Gesamtvorstand, Beantragung der Ehrungen bei den zuständigen Stellen

Der Jugendwart ist zuständig für:

- Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein
- Betreuung sämtlicher Jugendlichen im Verein ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, an denen Mitglieder der Jugendabteilungen beteiligt sind.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Je zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen.

(2) Gemäß Vorstandsbeschluss können der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- dies mit dem ersten Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- der erste Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit)
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der erste Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der erste Vorsitzende wird vertreten durch den ersten Stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Schatzmeister wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden.

(2) Der erweiterte Vorstand ist hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

§ 7 Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Vorstandsmitgliedern zugeleitet.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende bzw. seine Vertretung.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 14 Protokolle

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 2 der Satzung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.